

Hausordnung

1. Statut des Heimes

1.1. Das Altenheim "Katharinenstift" Astenet wird von Kathleos Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht verwaltet.
Das Katharinenstift bietet z.Z. 103 Senioren eine ihrem Alter angepasste Unterkunft und Versorgung sowie eine entsprechende pflegerische Betreuung. Kathleos VoG unterliegt den Bestimmungen der Deutschsprachigen Gemeinschaft
Jeder Heimbewohner hat das Recht die Angebote, die Begleitung sowie alle schriftlichen Informationsunterlagen in deutscher Sprache zu erhalten.

1.2. Die Hausordnung definiert die Rahmenbedingungen, deren Ziel es ist, jedem Heimbewohner die bestmögliche Betreuung sowie das Wohlfühlen im Katharinenstift Astenet anzubieten, dies unter Berücksichtigung der größtmöglichen Freiheit, die mit den Erfordernissen des Gemeinschaftslebens und dem Gesundheitszustand des Heimbewohners vereinbar ist.
Jedem Heimbewohner ist somit die Freiheit der weltanschaulichen, politischen und religiösen Meinungsäußerung garantiert. Die Hausordnung darf keine Klauseln beinhalten, die eine Auswahl, sei es kommerzieller, kultureller oder religiöser Art, zur Pflicht machen würde.

1.3. Heimleitung:

Der Verwaltungsrat der Kathleos VoG ist generell für die Führung des Katharinenstiftes verantwortlich.

Er hat die tägliche Führung des Katharinenstiftes der Heimleitung übertragen, die von der/dem Heimleiter(in), wahrgenommen wird. Die Heimleitung hat ihre Arbeit dem Verwaltungsrat zu verantworten, dessen Ansprechpartner das delegierte Mitglied des Verwaltungsrates ist.

In Zusammenarbeit mit den Wohnbereichsleitern pro Wohnbereich - direkt zuständig für die tägliche Pflege und Betreuung - sorgt die Heimleitung dafür, dass die Bewohner die bestmögliche Versorgung erhalten und im Hause eine heimische Atmosphäre, aber auch Ordnung finden.

Die Heimleiterin und/oder die zuständigen Wohnbereichsleiter stehen von montags bis freitags von 08.30 Uhr bis 17.00 Uhr und auf Terminabsprache für ein Gespräch mit den Heimbewohnern oder ihren Angehörigen zur Verfügung.

Die Angaben zur Heimleitung und zu den Wohnbereichsleitern befinden sich im Anhang zu dieser Hausordnung.

Siehe Anlage zur Hausordnung Seite 11/11.

2. Einzugsbedingungen

- 2.1. Das Katharinenstift nimmt Senioren mit Unterstützungsbedarf auf. Die Heimleitung ist allein dazu befugt, über den Einzug eines Antragstellers zu entscheiden. Bevor der Bewohner einzieht gibt es ein Gespräch mit ihm/ihr, den Angehörigen oder/und einer Bezugsperson. Jeder Bewohner der einzieht muss die Beratungsbescheinigung und ein Unterstützungsplan von der Dienststelle für selbstbestimmtes Leben erhalten haben. Diese Bescheinigungen muss der Heimleitung vorgelegt werden. Das Zimmer kann bevor der Heimbewohner einzieht eingesehen/besichtigt werden. Jeder Heimbewohner muss das Pensionsalter erreicht haben. Es kann in Ausnahmefällen eine Sondergenehmigung beim zuständigen Minister der Deutschsprachigen Gemeinschaft angefragt werden.
- 2.2. Zwischen dem Träger des Heimes, vertreten durch die Heimleitung und dem künftigen Heimbewohner oder seinem gesetzlich ernannten Vertreter wird vor den Einzug ein Heimvertrag unterzeichnet. Dies muss spätestens zwei Tage vor dem Einzug geschehen. Spätestens bei der Unterzeichnung des Heimvertrages wird dem Heimbewohner oder dessen Vertreter die Hausordnung sowie das Hauskonzept des Katharinenstiftes überreicht. Zu diesem Zeitpunkt eröffnet der zukünftige Bewohner ein Sparkonto als Kaution. Vor dem Einzug ins Katharinenstift muss der zukünftige Bewohner ein Attest eines Arztes seiner Wahl vorlegen, womit bescheinigt wird, dass er nicht an einer ansteckenden Krankheit leidet. Sollte er an einer ansteckenden Krankheit leiden, so muss das Haus vorab (mindestens 3-5 Tage, je nach Erkrankung) informiert werden, damit alle notwendigen Vorbereitungen und Maßnahmen vor dem Einzug getroffen werden können.
- 2.3. Die Unkosten für die unter 2.2. genannten Vorschriften muss der Antragsteller selbst tragen.

3. Die Leistungen des Katharinenstiftes

3.1. Das Zimmer der Heimbewohner

Das Katharinenstift stellt jedem Heimbewohner ein bestimmtes Zimmer mit dem nötigen Lebensraum zur Verfügung, welches den Vorgaben der Deutschsprachigen Gemeinschaft entspricht. Falls gewünscht darf der Heimbewohner zu einem späteren Zeitpunkt ein anderes Zimmer fragen, grundsätzlich wird ein Wechsel in ein anderes Zimmer einmal zugestanden.

Das Katharinenstift stellt Heimbewohnern ein Pflegebett zur Verfügung, außerdem einen Kleiderschrank, einen Tisch, einen Stuhl, einen Nachttisch mit Schublade und einen Sessel. Der Heimbewohner kann jedoch sein Zimmer mit eigenen Möbeln ausstatten, und sich dadurch ein individuelles Zuhause schaffen. Dabei hat die Heimleitung das Recht, Möbelstücke, die nicht den Hygiene- und/oder Sicherheitsvorschriften entsprechen, oder aber die Pflege und Betreuung behindern, zu verweigern.

Jeder Heimbewohner verfügt über eine Notschelle und kann Tag und Nacht Hilfe erbitten.

Das Anbringen einer Außenantenne zum Radio- und Fernsehempfang ist untersagt, ein Anschluss ist in jedem Zimmer kostenfrei vorhanden.

Auf Anfrage bei der Heimleitung kann jeder Heimbewohner gegen Unterschrift einen Zimmerschlüssel erhalten. Er wird gebeten, sich nicht in seinem Zimmer einzuschließen.

Sollte die Aushändigung eines Zimmerschlüssels aus Sicherheitsgründen oder medizinischen Gründen nicht möglich sein, wird dies im Pflegedossier vermerkt. Sollte der Bewohner seinen Schlüssel verlieren/verlegen, wird auf eigene Kosten (Rechnung Ende des Monats) ein neuer Schlüssel angefertigt.

3.2. Mahlzeiten

Die Mahlzeiten werden frisch im Katharinenstift zubereitet und zu folgenden Zeiten verteilt:

Frühstück	ab 08.30 Uhr
Mittagessen	ab 12.00 Uhr
Abendessen	ab 17.30 Uhr

Ihrem Wunsch entsprechend nehmen die Heimbewohner ihre Mahlzeiten in ihrem Zimmer oder in den Gemeinschaftsräumen ein.

Zwischenmahlzeiten werden auf Wunsch des Heimbewohners bzw. je nach ärztlicher Diagnose angeboten, diätetische Mahlzeiten entsprechend seines

Gesundheitszustandes zur Verfügung gestellt. Die Angaben dazu werden in der Pflegeakte vermerkt.

Sondennahrung wird nach Bedarf angeboten/ verabreicht, sowie Nahrungsergänzungsmittel, die vom Arzt verordnet werden.

Der Menüplan sowie der Plan der Zwischenmahlzeiten der Woche hängen auf den Anschlagtafeln der Wohnbereiche aus.

Alkoholische Getränke können maßvoll genossen werden.

Leicht verderbliche Speisen dürfen nicht im Zimmer aufbewahrt werden.

Speisereste dürfen nicht aus dem Fenster geworfen werden.

3.3 Medizinische Betreuung

Jeder Heimbewohner hat das Recht, den von ihm gewünschten Arzt oder Apotheker zu konsultieren. Sollte in einem Notfall der von ihm bezeichnete Arzt nicht erreichbar sein, interveniert der diensttuende (Not-)Arzt.

(Siehe auch Punkt 4.2.)

Die Medikamente werden besorgt und nach Verordnung des Arztes verteilt.

Für jeden Bewohner wird über die ärztlichen Anweisungen und deren Ausführung ein schriftlicher Nachweis geführt.

Das Berufsgeheimnis wird gewahrt.

3.4 Hygiene und Wäschereinigung

Der Heimbewohner achtet auf seine Körperhygiene. Sie wird mit dem Bewohner abgesprochen und es wird auf seine Bedürfnisse eingegangen.

Falls erforderlich gibt das Pflegepersonal eine Hilfestellung oder übernimmt die Pflege teilweise oder vollständig (je nach Diagnose und Zustand des Bewohners).

Die Heimbewohner erhalten kostenfrei die erforderlichen Hygienemittel (Seife, Zahnpasta, Rasierschaum, Körperlotion, Zahnbürste, Deodorant, Shampoo, Kukident,...).

Es ist Gelegenheit zum Duschen, wobei Hilfe in Anspruch genommen werden kann.

Die Reinigung der persönlichen Wäsche kann auf Wunsch durch eine außenstehende Firma und gegen Bezahlung übernommen werden.

Zur Information:

Das Katharinenstift arbeitet zusammen mit:

- dem Palliativpflegeverband der Deutschsprachigen Gemeinschaft
- der DSL (= Dienststelle für Selbstbestimmtes Leben)
- den verschiedenen Hausärzten
- der KPVDB
(Krankenpflegevereinigung der Deutschsprachigen Gemeinschaft)

Außerdem auch mit:

- allen Alten- und Pflegeheimen der DG
- der Autonomen Hochschule
- dem RSI
- den Krankenhäusern St. Vith und Eupen
und ggf. Verviers und Malmedy
- „Wir für euch“
- der Josephine – Koch-Stiftung
- der Stundenblume
- Cliniclown's

4. Persönliche Freiheit

- 4.1. Die persönliche (Bewegungs-) Freiheit, das Recht auf Eigenständigkeit und Privatleben, sowie das Recht auf Selbstverwirklichung wird jedem Bewohner des Katharinenstiftes grundsätzlich zugesichert, insofern es das gute Zusammenleben im Heim zulässt.

Beispiele hierfür können unter anderem, folgende Themen sein:

- Das Haus zu verlassen, wann immer man möchte (insofern nicht von einem offiziellen Vormund aus Sicherheitsgründen anders bestimmt)
- Sich im Wohnbereich/ im Haus/ auf dem Gelände frei zu bewegen (im Rahmen des guten Zusammenlebens)
- Sein Zimmer abschließen zu können (insofern nicht anders bestimmt aufgrund unterschiedlicher Sicherheitsabsprachen)
- Sein Zimmer nach Wunsch gestalten/ möblieren zu können (insofern die einzelnen Bestimmungen bezüglich Brandschutz und Sicherheit eingehalten werden; im Rahmen des guten Zusammenlebens)
- Die Freiheit, neben dem Arzt oder der Apotheke auch andere Entscheidungen nach seiner Wahl zu treffen (z.B. Frisör, Fußpflege, Wäscherei, oder auch ob man Hunger hat und essen möchte, u.v.m.)

Er/ Sie behält die Wahlfreiheit aller Leistungen wie z.B. die Wahl des Arztes, den Zugang zum Alten- und Pflegewohnheim, außerdem auch die Wahl der Beschäftigungsangebote, Begleitangebote, Animationen und/ oder therapeutischen Angebote.

Die verschiedenen Animationen werden täglich angeboten. Die Bewohner können nach unterschiedlichen Möglichkeiten entscheiden, woran sie teilnehmen möchten. Die Animationen sind für alle Personen mit und ohne Demenz gedacht.

Die Bewohner werden täglich informiert durch den Veranstaltungskalender, durch eine große Informationstafel am Eingang und/oder auch mündlich beim täglichen Besuch in den Zimmern. Bei Bedarf werden sie auch abgeholt.

Das Zusammenleben unterschiedlicher Persönlichkeiten in unserer Hausgemeinschaft erfolgt im Sinne der Gleichberechtigung, der Toleranz und der besonderen Fürsorge aller Bewohner.

Das Grundprinzip, das jeder Bewohner als freier Bürger handelt, gilt auch für das Katharinenstift.

Wir verstehen uns als offenes Haus, und können nicht dafür verantwortlich gemacht werden, wenn Bewohner das Haus verlassen.

- 4.2. Soweit nicht anders vom Arzt angeordnet steht es jedem Heimbewohner frei, tagsüber im Heim aus- und einzugehen. In Alltagssituationen wird auf die Sicherheit des Bewohners bei seinem Wunsch nach Bewegung geachtet.

Maßnahmen zur Einschränkung seines Bewegungsspielraumes werden nur in Betracht gezogen, wenn der Schutz des Bewohners oder Anderer dies erfordert. Diese Maßnahme wird nur vollzogen, nach Besprechung im multidisziplinären Team und dem Hausarzt und nachdem mögliche Alternativen versucht und die Angehörigen informiert wurden.

Jeder Bewohner hat das Recht auf die Wahrung seiner persönlichen Rechte unter Einbeziehung der ideologischen, philosophischen und religiösen Überzeugungen (sofern vereinbar mit den oben genannten Maßnahmen zum eigenen Schutz oder dem der Anderen).

Jeder Bewohner hat das Recht, einen Vertreter seiner Religion, oder einen Ratgeber, der eine an keine Religion gebundene moralische und/ oder philosophische Weltanschauung vertritt, zu verlangen oder auch dessen Besuch zu erhalten.

Das Haus selbst nimmt keinen Einfluss auf die religiösen oder moralischen/philosophischen Werte und grenzt diese nicht ein.

Damit die Heimleitung ihrer Aufsichtspflicht nachkommen kann, muss der Heimbewohner oder sein benannter Vertreter ihr bzw. dem Wohnbereichsverantwortlichen frühzeitig mitteilen, wenn er wünscht zu später Stunde heim zu kommen oder außerhalb des Hauses zu speisen oder zu übernachten.

- 4.3 Jeder Bewohner hat das Recht, das Katharinenstift für mehrere Tage zu verlassen.
In diesem Fall muss die Leitung des Wohnbereiches rechtzeitig davon unterrichtet werden.
Anzugeben sind: Die voraussichtliche Dauer der Abwesenheit, der Aufenthaltsort sowie gegebenenfalls eine Rufnummer, unter welcher man ihn erreichen kann.
- 4.4 Ein Preisnachlass, der auf der Liste der Tagessätze an den Anschlagtafeln pro Wohnbereich und im Heimvertrag vermerkt ist wird bei vorher angemeldeter Abwesenheit von mindestens 7 aufeinander folgenden Tagen und höchstens an 30 Tagen pro Jahr sowie bei einem Krankenhausaufenthalt gewährt.
Stirbt der Bewohner oder muss er aus medizinischen Gründen das Heim für immer verlassen, ist der Tagessatz der Unterbringung zu zahlen, solange das Zimmer nicht geräumt ist.
- 4.5 Jeder Heimbewohner hat das Recht tagsüber ungehindert zwischen 08.00 Uhr und 21.00 Uhr besucht zu werden.
Ausnahmen hierzu können von der Heimleitung zugestanden werden, falls der Gesundheitszustand des Heimbewohners oder besondere Umstände dies erfordern.
- 4.6 Der Heimbewohner ist gebeten, die Mitbewohner nicht durch zu lautes Radio und Fernsehen oder durch Instrumente zu stören.
Die Ruhezeiten von 12.00 bis 14.00 Uhr sowie nach 21.00 Uhr sollen dabei besonders berücksichtigt werden.

5. Kosten und Verwaltung

- 5.1 Die Höhe des Tagessatzes legt der Verwaltungsrat entsprechend den Richtlinien des ministeriellen Erlasses zur Festlegung von Sonderbestimmungen in Sachen Preise für den Sektor der Aufnahmeeinrichtungen für Senioren (vom 12.08.2005) fest.
Der am Aufnahmetag gültige Preis ist im Heimvertrag festgehalten.
Die Rechnungen werden zu Anfang des Monats für den laufenden Monat ausgestellt. Die Bezahlung muss auf das Bankkonto von Kathleos erfolgen.
- 5.2 Die Heimleitung bzw. die Wohnbereichsleitung sorgt für die Anlage einer persönlichen Karteikarte mit folgenden Angaben:

- *Die vollständige Identität des Bewohners*
- *Name, Anschrift und Rufnummer des Stellvertreters und / oder des Bevollmächtigten bzw. jener Person, die beim Einzug als Ansprechpartner benannt wurde und in besonderen Fällen oder im Notfall zu benachrichtigen ist,*
- *Die Religion und/oder philosophische Auffassung , falls dies Bewohner gewünscht wird*
- *Angaben über die Zahlungsweise der Pflegekosten (durch die Person selbst oder durch seinen Stellvertreter , ggf. durch das ÖSHZ)*
- *Bezeichnung und Sitz der Krankenkasse, Kategorie, Mitgliedsnummer.*
- *Name, Anschrift und Telefonnummer des Hausarztes,*
- *Verzeichnis der eventuell mitgebrachten Möbelstücke und sonstiger Gegenstände. (Inventarliste)*

Zu diesen Angaben ist die Gesetzgebung vom 8.12.1992 bzgl. des Datenschutzes anwendbar. Demnach verpflichtet das Heim sich, die administrativen Daten des Bewohners nur für Verwaltungsformalitäten zu benutzen. Die medizinischen und pflegerischen Daten sind dem Berufsgeheimnis der Ärzte, Pfleger und Paramediziner unterworfen; für deren Konsultierung ist das Gesetz über die Patientenrechte einzuhalten.

- 5.3 Falls ein Bewohner aus Gesundheitsgründen die Verantwortung seiner Einnahmen und Ausgaben nicht mehr selbst wahrnehmen kann und noch kein gesetzlicher Vertreter bezeichnet ist, wird ein Antrag zur Benennung eines Vermögensverwalters beim Friedensgericht gestellt.

6. Sicherheit und Zustand des Zimmers

- 6.1 Um jede Gefahrenquelle zu vermeiden bzw. Reparaturen rechtzeitig ausführen zu können, ist jeder Heimbewohner bzw. sein bezeichneter Vertreter gebeten, folgendes zu beachten:

- Elektrische Geräte wie Fernsehen, Radio usw. dürfen nur nach vorheriger Kontrolle durch den Hausmeister gebraucht werden.
- Er achtet darauf, die Heimleitung auf beschädigte Kabel und Steckdosen hinzuweisen.
- Das Rauchen ist aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen (KV vom 15.05.1990) im gesamten Gebäude – mit Ausnahme der Bewohnerzimmer – untersagt.
Außerdem gibt es einen Raucherraum (für Bewohner UND Personal zugänglich) im Altbau auf der ersten Etage.
Um Feuergefahr zu vermeiden darf niemand im Bett rauchen bzw. Kerzen anzünden oder elektrische Haushalts- und Heizgeräte benutzen.

- Bauliche Veränderungen jeglicher Art sind verboten. Darunter versteht sich auch das Anbringen gleichwelcher Gegenstände, die eine feste Verbindung mittels bohren, schrauben, usw. erforderlich machen. Nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung der Heimleitung kann unter Umständen eine Ausnahme genehmigt werden.

7. Allgemeine Hinweise

- 7.1. Die Einbeziehung und Mitwirkung der Heimbewohner an der Festlegung der Lebensumstände im Haus ist erwünscht und hilft, die Lebensqualität im Haus zu steigern.
Zur Gewährleistung der Mitbestimmung der Heimbewohner werden diese und ihre Angehörigen viermal jährlich zu einem Austauschgespräch in ihrem Wohnbereich eingeladen.
Die Einladung wird 14 Tage vor dem Datum des Austauschgespräches an der Anschlagtafel des Wohnbereiches ausgehängt. Ein Versammlungsbericht liegt spätestens 14 Tage später zur Einsicht vor (Anschlagtafel pro Wohnbereich).
- 7.2. Haustiere dürfen nur in Absprache mit der Heimleitung mitgebracht werden.
- 7.3. Für materielle Schäden, die nicht der normalen Abnutzung entsprechen und die durch den Heimbewohner verursacht wurden aufgrund einer nicht sachgerechten Nutzung und Rechnung tragend mit seinem Gesundheitszustand, hat die Heimleitung das Recht, Schadenersatz vom Heimbewohner zu verlangen.
- 7.4. Interne Beschwerdestelle: siehe unter Punkt 8.
- 7.5. Das Katharinenstift ist den gesetzlichen Bestimmungen über Alten- und Pflegewohnheime unterworfen.
- 7.6. Alle schriftlichen Informationsunterlagen liegen in deutscher Sprache vor. Jeder Heimbewohner hat das Recht, Angebote und Begleitung in deutscher Sprache zu erhalten.

8. Vorschläge und Beschwerden

Die Bewohner bilden mit der Heimleitung und dem Personal des Hauses eine große Hausgemeinschaft, die getragen werden soll von gegenseitigem Vertrauen, von Hilfsbereitschaft, Rücksichtnahme, namentlich hinsichtlich der religiösen, weltanschaulichen, politischen und sprachlichen Einstellung eines Jeden.

Außerdem tagt der Bewohnerrat (in Form regelmäßiger Versammlungen der Bewohner mit ihren Angehörigen unter der Moderation der Wohnbereichsleitung) mindestens 1x/ Quartal/ Wohnbereich.

Der entsprechende Versammlungsbericht liegt spätestens 14 Tage später zur Einsicht vor.

Siehe auch Punkt 7.1.

Wünsche, Vorschläge, Beschwerden und dergleichen werden den Wohnbereichsleitern mündlich oder schriftlich vorgetragen und falls nötig der Heimleitung weitergeleitet.

Siehe auch Anlage zur Hausordnung Seite 11/11.

Jede schriftliche Beschwerde wird der Heimleitung übermittelt/ mitgeteilt. Der Erhalt von schriftlichen Beschwerden wird durch eine Empfangsbestätigung innerhalb von 14 Tagen ab Erhalt des Beschwerdeschreibens beantwortet.

Falls zum Zeitpunkt der Beantwortung eine Stellungnahme der Wohnbereichsleiter bzw. der Heimleitung zu der schriftlichen Beschwerde noch nicht möglich ist, wird in der Empfangsbestätigung der schnellstmögliche Termin verbindlich festgehalten, an dem die Stellungnahme der Heimleitung schriftlich erfolgt.

Unstimmigkeiten, die nicht mit der Heimleitung geklärt werden können, können beim Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Fachbereich Gesundheit und Senioren, Gospert 1-5, 4700 Eupen (telefonisch erreichbar unter der Nummer: 087/596 300), vorgebracht werden.

Die vorliegende Hausordnung ersetzt alle vorherigen Ausgaben.

Willy Heuschen
Präsident

Marie Isabelle Hilligsmann
Heimleitung

Anlage zur Hausordnung :

Angaben zur Heimleitung und zu den Wohnbereichsleitern:

Heimleiterin: Marie Isabelle Hilligsmann
Tel.: 087/639 393
Fax: 087/639 370
E-Mail: mi.hilligsmann@kathleos.be

Bewohner- und Pflegebeauftragte: Frau Josiane Radermaker
Tel.: 087/639 393
Fax: 087/639 370
E-Mail: j.radermaker@kathleos.be

Wohnbereichsleiterin Parterre: Frau Sanny Taeter
Tel.: 087/639 390
Fax: 087/639 687
E-Mail: s.taeter@kathleos.be

Wohnbereichsleiter 1.Etage: Frau Julie Bahm
Tel.: 087/639 391
Fax: 087/639 688
E-Mail: j.bahm@kathleos.be

Wohnbereichsleiter 2. Etage : Herr Jan Kaivers
Tel.: 087/639 392
Fax: 087/639 689
E-Mail: j.kaivers@kathleos.be

Empfangsbescheinigung

Hiermit bestätige ich, dass Frau/Herr.....
die Hausordnung enthalten hat.

Astenet, den.....

Unterschrift